



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
13. März 2012

Sechshundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 69 b)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.2)]

### **66/151. Die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und der einander verstärkende Charakter aller Menschenrechte und Grundfreiheiten**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, die unter anderem darin bestehen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

*aner kennend*, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind, und in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>2</sup> und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup> und andere Menschenrechtsübereinkünfte,

*in der Erkenntnis*, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>2</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>3</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,

darin *erinnernd*, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>4</sup> niedergelegte Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt wurde und darin erneut erklärt wurde, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist, und in der Erkenntnis, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte fördert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

*sowie* daran *erinnernd*, dass die Tätigkeit des Menschenrechtsrats von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität und einem konstruktiven internationalen Dialog und konstruktiver internationaler Zusammenarbeit geleitet sein soll und dem Ziel dient, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und sie gleich und fair zu behandeln, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die eine verstärkte internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in dieser Hinsicht spielt,

1. *bekräftigt*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, gegenseitig verknüpft und interdependent sind und einander verstärken und dass alle Menschenrechte, die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen;

2. *weist* in dieser Hinsicht *darauf hin*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen zu gewährleisten;

3. *betont*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten interdependent sind und einander verstärken;

4. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger sind;

5. *betont*, dass die weitverbreitete extreme Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt, und bekräftigt, dass die Staaten Schritte unternehmen sollen, um Entwicklungshindernisse zu beseitigen, die durch die Nichteinhaltung der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte entstehen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Integration der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte in ihre nationale Politik auf diesem Gebiet und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte zu berücksichtigen, und weist gleichzeitig darauf hin, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei dem jeweiligen Staat liegt;

---

<sup>4</sup> Resolution 41/128, Anlage.

7. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin verbesserte Anstrengungen zu unternehmen, um bei der durchgängigen Integration der Menschenrechte in seine Aktivitäten die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte zu berücksichtigen, und so zum uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, ihrer universellen Achtung und ihrer Einhaltung beizutragen;

8. *stellt fest*, dass alle maßgeblichen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, einen positiven Beitrag zugunsten der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitigen Verknüpfung, Interdependenz und des einander verstärkenden Charakters aller Menschenrechte geleistet haben, und legt ihnen *nahe*, diesbezüglich weitere Anstrengungen zu unternehmen, soweit dies im Rahmen ihrer Aktivitäten angezeigt ist;

9. *ermutigt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vertragsorgane, die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats und die sonstigen Mandatsträger, auch weiterhin verbesserte Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Erfüllung ihrer Mandate die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, gegenseitige Verknüpfung, Interdependenz und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*89. Plenarsitzung  
19. Dezember 2011*